

Allgemeine Bedingungen zur Überlassung von Softwareprodukten

1. ALLGEMEINES/GELTUNGSBEREICH

1.1. Die allgemeinen Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Die Allgemeinen Bedingungen von Kunbus GmbH gelten auch dann, wenn Kunbus GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. ALLGEMEINE DEFINITIONEN DIESER LIZENZBEDINUNGEN

2.1. Basislizenz

Es handelt sich hier im Sinne der Allgemeinen Bedingungen um ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an einem Software-Produkt von Kunbus GmbH, welches zeitgleich nur auf jeweils einem PC genutzt werden darf.

2.2. User-Lizenz

Es handelt sich hier im Sinne der Allgemeinen Bedingungen um das Recht zu einer genehmigten Anzahl an Vervielfältigungen einer Basislizenz unter der Voraussetzung des vorherigen Erwerbs der Basislizenz.

2.3. Projektlizenz

Es handelt sich hier im Sinne der Allgemeinen Bedingungen um eine Lizenz mit vertraglich definiertem Umfang der Nutzung einer Basis- und/oder User- oder Upgrade-Lizenz.

2.4. Basis-Upgrade-Lizenz / User-Upgrade-Lizenz

Es handelt sich hier im Sinne der Allgemeinen Bedingungen um eine neue Version mit erweiterten Funktionalitäten einer bereits durch den Kunden erworbenen Basis- oder User-Lizenz.

2.5. Zeitlich begrenzte Lizenz

Es handelt sich hier im Sinne der Allgemeinen Bedingungen um eine Basis- und/oder User- oder Upgrade-Lizenz, deren Laufzeit zeitlich begrenzt ist.

2.6. Software

Unter Software im Sinne der Allgemeinen Bedingungen sind Nutzungsrechte der Software-Produkte von Kunbus GmbH und ggf. Datenträger von Kunbus GmbH zu verstehen.

3. ANGEBOT

3.1. Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3.2. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Kunbus GmbH diese innerhalb von 4 Wochen annehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

4. BASISLIZENZ

4.1. Der Kunde erhält die in der Auftragsbestätigung oder dem Software-Produktschein genannte Software. Software-Dokumentationen sind von der Software getrennt zu erwerben, sofern die Auftragsbestätigung von Kunbus GmbH nicht Gegenteiliges regelt.

4.2. Dem Kunden steht das zeitlich unbegrenzte und nicht ausschließliche Recht zu, die Software auf den gegebenenfalls in der Auftragsbestätigung oder dem Software-Produktschein genannten Hardware zu nutzen, wobei jede einzelne durch den Kunden erworbene Basislizenz zeitgleich nur auf jeweils einem PC genutzt werden darf. Ausschließlich zur Erstellung der kundenspezifischen Applikation ist der Kunde berechtigt, die Software auf einer dafür geeigneten Hardware zu nutzen.

4.3. Wenn die von Kunbus GmbH gelieferte Software keinen gegenteiligen Vermerk enthält, darf der Kunde von jedem Exemplar der Software 2 Kopien anfertigen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden dürfen. Im übrigen darf der Kunde die Software nur vervielfältigen, wenn ihm Kunbus GmbH vorher schriftlich eine User-Lizenz eingeräumt hat.

4.4. Der Kunde darf die Software nicht ändern, nicht zurückentwickeln oder übersetzen und er darf keine Teile herauslösen. Der Kunde darf ferner alphanumerische Kennungen der Datenträger nicht entfernen und wird die alphanumerischen Kennungen, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, anlässlich der Vervielfältigung in unveränderter Form vervielfältigen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die gemäß 4.1 gelieferte Dokumentation.

4.5. Kunbus GmbH räumt dem Kunden das widerrufliche Recht ein, die von Kunbus GmbH erworbenen Basislizenz einem Dritten weiter zu veräußern. Dies unter der einschränkenden Voraussetzung, dass die mit dem Dritten bestehenden Rechtsbeziehungen durch eine Vereinbarung geregelt werden, die den Schutz der Rechte von Kunbus GmbH im Sinne der Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung gewährleistet und sich der Dritte den Verpflichtungen aus diesem Vertrag unterwirft.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Ermächtigungen oder Dokumente einzuholen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind. Dies schließt sämtliche Gesetze, Bestimmungen und Anordnungen oder andere Beschränkungen hinsichtlich des Exportes der Software aus Deutschland ein, die von der deutschen Regierung zukünftig aufgestellt werden. Ohne entsprechende Lizenzen oder Genehmigungen ist der Lizenznehmer weder zum direkten noch zum indirekten Export bzw. Weiterexport der Software oder mit ihr verbundener Informationen an Länder berechtigt, für die die vorbezeichnete Regierung zum Zeitpunkt des Exportes oder Weiterexportes eine Exportlizenz bzw. eine Regierungsgenehmigung verlangen.

5. USER-LIZENZ

5.1. Hat Kunbus GmbH dem Kunden an einer Software eine User-Lizenz eingeräumt, so erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung der genehmigten Anzahl der Vervielfältigungen, die den Kunden zur Erstellung der mit der Basislizenz ausgelieferten Datenträger berechtigen und die zeitgleiche Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen in Höhe der Anzahl der vergebenen User-Lizenzen ermöglichen. Der Erwerb einer User-Lizenz setzt stets den gleichzeitigen oder vorherigen Erwerb einer Basislizenz voraus.

Dem Kunden steht das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und übertragbare Recht zu, die in der Auftragsbestätigung genannte Anzahl an Vervielfältigungen gemäß den Regelungen der Basislizenzen zu nutzen und - soweit nicht anders vertraglich geregelt - Dritten zur Nutzung zu überlassen. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind Mitarbeiter des Kunden oder firmenfremde Dritte, die unmittelbar im Auftrag des Kunden tätig sind. Wenn dem Kunden eine User-Lizenz eingeräumt wurde, darf jede vom Kunden erstellte Vervielfältigung zeitgleich nur auf einer Hardware genutzt werden.

5.2. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zusammen mit der User-Lizenz übermittelten Anweisungen zur Vervielfältigung zu beachten. Der Kunde wird ferner über den Verbleib aller Vervielfältigungen ordnungsgemäße und vollständige Aufzeichnungen führen, die geeignet sind, die Anzahl der erstellten Vervielfältigungen sowie den Einsatzbereich nachzuvollziehen. Er wird diese Kunbus GmbH jederzeit

auf Wunsch zur Verfügung stellen. Kunbus GmbH ist berechtigt, nach einer Vorankündigung von 14 Tagen die Aufzeichnungen durch einen unabhängigen Buchprüfer eigener Wahl prüfen zu lassen. Dem Prüfer ist innerhalb normaler Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gestatten. Werden Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen zu Lasten von Kunbus GmbH festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, die Kunbus GmbH aus der Prüfung entstandenen Kosten zu erstatten.

6. PROJEKTLIZENZ

6.1. Der Kunde erhält eine Projektlizenz für die in der Auftragsbestätigung oder dem Software-Produktschein genannte Software. Die Projektlizenz beinhaltet hierbei die Basis- und User-Lizenz der Software-Produkte und kann auf mehreren Geräten gleichzeitig genutzt werden.

6.2. Dem Kunden steht das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und übertragbare Recht zu, die in der Auftragsbestätigung genannte Software gemäß 6.1 zu nutzen und Dritten zur Nutzung zu überlassen.

Dritter im Sinne dieser Bestimmungen ist jeder, der mit der Projekterstellung, -umsetzung und -betreuung befasst ist.

7. UPGRADE-LIZENZ

7.1. Der Kunde erhält eine Upgrade-Lizenz für die in der Auftragsbestätigung oder dem Software-Produktschein genannte Software.

7.2. Der Erwerb einer Basis-Upgrade-Lizenz setzt den vorherigen Erwerb einer Basislizenz voraus. Der Erwerb einer User-Upgrade-Lizenz setzt den vorherigen Erwerb einer Userlizenz voraus.

7.3. Dem Kunden steht das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und übertragbare Recht zu, die in der Auftragsbestätigung genannte Software gemäß 7.1 zu nutzen und Dritten zur Nutzung zu überlassen.

8. ZEITLICH BEGRENZTE LIZENZ

8.1. Der Kunde erhält eine zeitlich begrenzte Lizenz für die in der Auftragsbestätigung oder dem Software-Produktschein genannten Nutzungsrecht der Software.

8.2. Dem Kunden steht das zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche und übertragbare Recht zu, die in der Auftragsbestätigung genannte Software gemäß 8.1 zu nutzen und Dritten zur Nutzung zu überlassen.

9. GEFAHRENÜBERGANG

9.1. Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.

9.2. Der Übergabe der Ware steht es gleich, wenn sich der Kunde im Verzug der Annahme befindet.

9.3. Vorstehende Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen.

9.4. Soweit Kunbus GmbH nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Installation von Hard- und/oder Software des Vertragsgegenstandes übernommen hat, bleiben die vorstehenden Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

9.5. Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziff. 10 entgegenzunehmen.

9.6. Teillieferungen sind zulässig.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1. Die Gewährleistungsfrist für jede Software beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Software-Produkte und gegebenenfalls des Datenträgers an den Kunden oder mit der Meldung der Versandbereitschaft.

10.2. Die Gewährleistung von Kunbus GmbH beschränkt sich auf Nacherfüllung; dies nach Wahl von Kunbus GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Kunbus GmbH sind im Hinblick auf die Komplexität der Software bis zu drei Nachbesserungsversuche einzuräumen.

10.3. Ein Mangel der Software liegt nur dann vor, wenn ein Fehler auf der von Kunbus GmbH verwendeten Referenz-Hardware abgebildet werden kann, nicht bereits dann, wenn ein Fehler darauf beruht, dass die Software zusammen mit der spezifischen Zielsystem-Hardware bzw. -Software verwendet wird.

Da die Hardware in jedem Zielsystem einmalig ist, ist die Entwicklung von Treibern und anderen Software-Veränderungen und/oder Ergänzungen, die für die Verwendung der Software von Kunbus GmbH auf einem speziellen Zielsystem des Kunden erforderlich sind, kein Software-Fehler. Ein Mangel liegt dann nicht vor, wenn die Software von Kunbus GmbH nicht auf einer geeigneten Hardware des Kunden oder Dritter angewendet wird oder der Fehler nicht auf der Software von Kunbus GmbH als solcher beruht, sondern auf Dritt-Software oder der Entwicklungstätigkeit des Lizenznehmers.

Software-Fehler beseitigt Kunbus GmbH durch eine geeignete Form der Lieferung eines Datenträgers mit dem neuesten Produktausgabestand. Dies kann nach Wahl von Kunbus GmbH durch ein Update oder Upgrade erfolgen. Steht zum Zeitpunkt der erforderlichen Nachbesserung ein aktualisiertes Update oder Upgrade nicht zur Verfügung, ist Kunbus GmbH berechtigt, dem Kunden bis zur Lieferung eines neuen Produktausgabestandes eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereitzustellen, sofern dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass der Kunde wegen des aufgetretenen Mangels unaufschiebbare Aufgaben bearbeiten muss.

10.4. Hat Kunbus GmbH dem Kunden eine User-Lizenz eingeräumt, kann der Kunde von dem gemäß 10.3 überlassenen neuen Produktausgabestand eine der User-Lizenz entsprechende Anzahl von Vervielfältigungen anfertigen. Im übrigen gilt 10.3 entsprechend.

10.5. Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung erfolgen im Rahmen der Gewährleistung nach Wahl von Kunbus GmbH beim Kunden oder bei Kunbus GmbH. Wenn zwischen dem Kunden und Kunbus GmbH ein (Reparatur-) Servicevertrag besteht, erfolgen Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung nach Absprache mit dem Kunden auch am Einsatzort des Gerätes, auf dem die Software entsprechend 4.2 genutzt wird.

Kunbus GmbH erhält vom Kunden die beim Kunden vorhandenen, zur Mangelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen. Wenn Kunbus GmbH den Fehler beim Kunden beseitigt, stellt der Kunde unentgeltlich die benötigte Hard- und Software sowie die erforderlichen sonstigen Betriebszustände mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung. Erfolgt die Nacherfüllung durch Kunbus GmbH an einem anderen als dem Erfüllungsort und besteht kein Reparatur-/Service-Vertrag, ersetzt der Kunde Kunbus GmbH die auf Grund der Entsendung zum tatsächlichen Einsatzort der Software entstehenden Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie sonstige anfallende Kosten im Rahmen der Nacherfüllung.

10.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, erhält der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Kunden auf Minderung ist ausgeschlossen.

10.7. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

10.8. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, soweit ihm dies zumutbar ist.

Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Kunbus GmbH die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

10.9. Die Produktbeschreibungen von Kunbus GmbH gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

Auch die Produktbeschreibungen eines Herstellers, dessen sich Kunbus GmbH bedient, gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

10.10. Erhält der Kunde eine mangelhafte Dokumentation, ist Kunbus GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Dokumentation verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Dokumentation der ordnungsgemäßen Nutzung der Software entgegensteht.

10.11. Der Kunde kann nur dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn Kunbus GmbH trotz Fristsetzung in zumutbarer Zeit weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat oder wenn dem Kunden eine Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht zumutbar ist.

10.12. Gewährleistungsansprüche nach den vorstehenden Ziff. 10.1 bis 10.11 setzen voraus, dass der Kunde Kunbus GmbH offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Empfang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Feststellung des Mangels schriftlich anzeigt.

10.13. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch Kunbus GmbH nicht. Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

11. HAFTUNGSBEGRENZUNG

11.1. Die Haftung von Kunbus GmbH beschränkt sich bei fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Software vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Kunbus GmbH.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

11.2. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

11.3. Kunbus GmbH haftet nicht für Schäden, die nicht am unmittelbaren Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet Kunbus GmbH nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Kunden.

11.4. Sofern Kunbus GmbH fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von Kunbus GmbH bei Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme der Produkthaftpflicht-Versicherung von Kunbus GmbH beschränkt. Auf Verlangen gewährt Kunbus GmbH Einblick in die Versicherungspolice.

11.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Kunbus GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

11.6. Die Wiedergabe von Gebrauchs- oder Handelsnamen sowie Warenbezeichnungen etc. und alle mitgelieferten Dateien berechtigen auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, daß solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürfen.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

12.1. Kunbus GmbH behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Kunbus GmbH berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Kunbus GmbH erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch Kunbus GmbH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Kunbus GmbH ist nach der Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

12.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und regelmäßig durchführen.

12.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Kunbus GmbH durch den Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Kunbus GmbH die Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Kunbus GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Kunbus GmbH entstandenen Ausfall.

Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, Kunbus GmbH etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie die Verlegung des Firmensitzes ist Kunbus GmbH durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen.

12.4. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt Kunbus GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Kunbus GmbH nimmt diese Abtretung an.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Kunbus GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Kunbus GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies allerdings der Fall, kann Kunbus GmbH verlangen, dass der Kunde Kunbus GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilt, darüber hinaus alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

12.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Kunbus GmbH. Wird die Ware mit anderen, Kunbus GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Kunbus GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im

Verhältnis des Wertes der Ware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

12.6. Wird die Ware mit anderen, Kunbus GmbH nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt Kunbus GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Kunbus GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Kunbus GmbH.

12.7. Der Kunde tritt Kunbus GmbH auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Kunbus GmbH gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

12.8. Kunbus GmbH verpflichtet sich, die Kunbus GmbH zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Kunbus GmbH gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; Kunbus GmbH obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

13. PREISE

13.1. Kunbus GmbH stellt zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:
- Unterstützung bei der Inbetriebnahme der Software,
- Unterstützung bei der Analyse und Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder durch sonstige, nicht in der Software liegenden Umstände entstanden sind.

13.2. Die Preise gelten Mangels besonderer Vereinbarung einschließlich Verladung und Verpackung, zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

14. DER ABZUG VON SKONTO BEDARF BESONDERER SCHRIFTLICHER VEREINBARUNG

14.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Kunbus GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist Kunbus GmbH berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

14.2. Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch Kunbus GmbH anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung

15.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Kunbus GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

15.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.